Absender und Adresse (gelb= individuell anpassen)

Musterstraße 13

40699 Erkrath

Kunden Nr. XXXXXXXXXXXX

29.12.2022

Stadtwerke Erkrath GmbH/ Gute Wärme

Postfach 1161

40671 Erkrath

**Widerspruch zur Abschlagsmitteilung ab 1.1.2023 vom 23.12.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie setzen ab 1.1.2023 in Ihrer Fernwärme-Abschlagsmitteilung vom 23.12.2022 einen Abschlag in Höhe von XXX,XX € mtl. fest.

Erfreulicher Weise verzichten Sie damit zunächst für Januar und Februar auf die Abschlagerhebung ohne Wärmepreisbremse und deren Rückerstattung erst ab März.

Dennoch kann ich nach meinem bisherigen Kenntnisstand Ihrer Berechnung nicht folgen, weil bisher aus meiner Sicht alles dafür spricht, dass die von E.ON und nunmehr unverändert von den Stadtwerken verwendete Preisänderungsklausel den Anforderungen des §24 AVBFernwärmeV nicht entspricht und deshalb wohl unwirksam ist.

Zu Ihrer Kenntnisnahme füge ich in der ANLAGE mein Widerspruchsschreiben an E.ON zur Abrechnung 2021 bei. Ich gehe davon aus, dass Ihnen die Vertragsunterlagen von E.ON bei Betriebsübernahme zur Verfügung gestellt worden sind.
Es wäre erfreulich, wenn es Ihnen gelänge, die Berechtigung Ihrer Kostenberechnung näher darzulegen und nachzuweisen. Dazu müssten die bestehenden Zweifel hinsichtlich Grundpreis und Arbeitspreis ausgeräumt werden.

Ebenfalls erfüllt Ihre Mitteilung nicht die Anforderungen nach § 9 EnSikuMaV.

Zunächst zur Form der Abschlagmitteilung:

Die Kurzfristergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung EnSikuMaV

<https://www.gesetze-im-internet.de/ensikumav/EnSikuMaV.pdf>

macht unter § 9 (1) 1.,2. und 3 detailliertere Angaben über die Anforderungen:

„Wärmelieferanten berücksichtigen bei der Abschätzung der voraussichtlichen Energiekosten nach Satz 1 Nummer 2 den Neukundentarif, den sie am 1. September 2022 oder später aufgerufen haben. Können diese Informationen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zur Verfügung gestellt werden, sind die Informationen nach Satz 1 auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude oder Haushalte mitzuteilen. Die individualisierte Mitteilung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu versenden.“

Demnach müssen Informationen zum Energieverbrauch und zu den Energiekosten der Wohneinheit der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode und die individuellen Einsparpotenziale der Wohnung dargelegt werden. Das ist hier nicht der Fall und wird kaum bis zum 31.12. nachgeholt werden.

Gestatten Sie mir, schon jetzt zur Preisänderungsklausel folgendes ergänzend anzumerken:

1. Mit der unmittelbaren Versorgung durch den bisher als Vorlieferanten tätigen Wärmeproduzenten hat sich die Kosten- und damit auch Abrechnungssituation grundlegend geändert. War – unterstellt – die bisher von E.ON verwendete Preisänderungsklausel unwirksam (Anlage) , müsste die zukünftig § 24 AVBFernwärmeV angepasste/ entsprechende Preisänderungsklausel erst noch mit Wirkung für die Zukunft veröffentlicht werden.

2. Die tatsächliche Kostenstruktur der Wärmeerzeugung ist unter Berücksichtigung der Kraft/ Wärme- gekoppelten Stromerzeugung zu Grunde zu legen. Eine exakte Aussage hierzu fehlt.

3. Aus meiner Sicht dürfte die Kostenentwicklung des Gaseinkaufs nicht im „explodierten“ Börsenindex für Gas, sondern in dem weit moderateren Preisindex für die Gasbelieferung an Gewerbe und Handel sachgerechter abgebildet werden.

4. Der Preisindex für Fernwärme spiegelt die Entwicklung des Fernwärmemarktes wieder und ist bei der Gewichtung gleichwertig neben der tatsächlichen Kostenstruktur zu berücksichtigen.

5. Dass die Preisänderungsklauseln in Hochdahl nicht den Anforderungen des § 24 AVBFernwärmeV entsprechen, kann man auch daran sehen, dass die verschiedenen Formeln unterschiedliche Änderungsfaktoren zur Folge haben und damit die absolute und relative Spreizung unterschiedlicher Arbeitspreise im selben Versorgungsgebiet kaum mit § 24 AVBF in Übereinklang zu bringen sind:

Formelvergleich

Es existieren für Hochdahl gleichzeitig nebeneinander mehrere Preisanpassungsformeln des Arbeitspreises, die zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Beispiel:

a) Änderungsfaktor **1,9277**: https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/eon-com-assets/documents/fernwaerme/nordrhein-westfalen/erkrath/221128\_erkrath\_preise\_2021\_whg\_eh\_gewerbe\_2208.pdf#page=4

b) die Formel für EFH mit neuen Verträgen mit Änderungsfaktor **1,7168** https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/eon-com-assets/documents/fernwaerme/nordrhein-westfalen/erkrath/221128\_erkrath\_preise\_2021\_eigenheime\_mit\_wahltarif.pdf#page=2

6. Solange keine angemessene Preisänderungsklausel gem. §24

AVBFernwärmeV veröffentlicht ist, bleibt es bei dem in der Wärmerechnung

2019 zu Grunde gelegten Arbeitspreis in Höhe von 6,0121 Cent/ kWh.

7. Einwendungen gegen die Wirksamkeit einer vom Versorgungsunternehmen

verwendeten Preisänderungsklausel sind entgegen § 30 Nr. 1 AVBFernwärmeV

zulässig ( BGH, Urteil vom 06.04.2011, Az VIII ZR 273/09, juris ).

Die Höhe des Abschlages ist daran anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen